

Fragen & Kontakt:

Filippo Capezzone

Landtagskandidat Wahlkreis Stuttgart 1

DIE LINKE. Kreisverband Stuttgart

Falkertstraße 58

70176 Stuttgart

f.capezzone@die-linke-stuttgart.de

0179-2634017

Infrastrukturabgabe für Unternehmen, die Stellen abbauen

Was ist die Infrastrukturabgabe?

Seit längerem häufen sich in Baden-Württemberg die Nachrichten von Werkschließungen, Stellenabbau und Verlagerung von Werken und Werkteilen, meist ins osteuropäische Ausland. Betroffen waren insbesondere Zulieferbetriebe der Automobilindustrie, aber auch des Maschinen- und Anlagebaus. Durch den Stellenabbau verlieren zahlreiche Haushalte ihr Einkommen. Die öffentlichen Hand steht in der Verantwortung Beschäftigung zu sichern, die betroffenen Haushalte zu unterstützen und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Nach dem hier vorgelegten Vorschlag sollen Unternehmen, die Stellen abbauen zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. Diese soll in einen Transformations- bzw. Zukunftsfonds des Landes Baden-Württemberg einfließen, der das Geld zur Schaffung neuer Arbeitsplätze verwendet sowie für Umschulung und Weiterbildung (z.B. im Bereich der nachhaltigen Mobilität).

Was ist die Rechtfertigung für diese Abgabe?

Unternehmen haben in weitem Umfang die öffentliche Infrastruktur in Anspruch genommen – Verkehrswege, Energie oder das Bildungssystem, das ihnen qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt hat. Ohne diese Leistungen der Allgemeinheit wären keine unternehmerischen Gewinne möglich gewesen. Wer hier weniger oder gar nichts mehr produziert, soll zur Kasse gebeten werden, denn die Grundlage der „Gratisleistungen“ ist entfallen. Manchen Unternehmen erscheint die Verlagerung von Produktionsstandorten ins Ausland aufgrund der geringeren Arbeitskosten betriebswirtschaftlich sinnvoll und profitabel. Dies kann sich ändern, wenn die hier vorgeschlagene Abgabe zu den Verlagerungskosten hinzugerechnet wird.

Was gilt als Stellenabbau?

Der „Abbau von Stellen“ meint jede Form des Beschäftigungsabbaus bei einem Unternehmen mit Betriebsstätten in Baden-Württemberg. Hierfür wird ein Stichtag festgelegt, der nicht in der Zukunft liegen darf. Gemeint sind betriebsbedingte Kündigungen, aber auch Aufhebungsverträge ohne Nachbesetzung. Dasselbe gilt, wenn Leiharbeit, Werkvertragsarbeit oder die Beschäftigung Soloselbständiger unter den Durchschnitt des letzten Kalenderjahres abfällt. Arbeitsplätze werden auch dann abgebaut, wenn sie durch Übergang des bisherigen Stelleninhabers in die Rente oder nach Eigenkündigung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines halben Jahres wieder besetzt werden. Als Stellenabbau wird auch eine Verlegung von Arbeitsplätzen oder von ganzen Betrieben ins Ausland angesehen, selbst wenn Mitarbeitern eine Weiterbeschäftigung am neuen Standorten angeboten wird.

Wie hoch ist die Infrastrukturabgabe?

Die Höhe der zu leistenden Infrastrukturabgabe hängt von der Wochenarbeitszeit der betroffenen Person und der Größe des Unternehmens ab. In einem Betrieb mit über 250 Beschäftigten beträgt die Abgabe bei einer Vollzeitstelle 25.000 Euro. Bei Teilzeitstellen (inklusive geringfügig Beschäftigte) verringert sich die Abgabe proportional zum Arbeitsvolumen, beträgt jedoch niemals weniger als 12.500 Euro pro Stelle. Erfolgt der Personalabbau durch Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen, so erhöht sich die Abgabe um 9.000 Euro. Außerdem ist sie von der Größe des Unternehmens abhängig. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu zahlenden Beträge.

Unternehmensgröße*	Stellenprozent (Wochenstunden)	Abgabenhöhe (Euro)	Zuschlag bei betriebsbedingter Kündigung (Euro)	Abschlag bei regulärem Altersrenteneintritt (Euro)
Über 250 Mitarbeiter	100 % (40 Stunden)	25.000	+ 9.000	- 2.000
	75 % (30 Stunden)	21.875		
	50 % (20 Stunden)	18.750		
	25 % (10 Stunden)	15.625		
	<25% (10 Stunden)	12.500		
50 bis 249 Mitarbeiter	100 % (40 Stunden)	20.000	+ 7.000	- 3.000
	75 % (30 Stunden)	17.500		
	50 % (20 Stunden)	15.000		
	25 % (10 Stunden)	12.500		
	<25% (10 Stunden)	10.000		
10 bis 49 Mitarbeiter		0	0	0
Unter 9 Mitarbeiter		0	0	0

Was ist, wenn ein Unternehmen die Abgabe nicht leisten kann?

Der staatliche Anspruch auf Leistung der Infrastrukturabgabe bei Stellenabbau soll grundsätzlich für alle Unternehmen, der in der Tabelle oben aufgeführten Kategorien gelten. Unternehmen steht aber die Möglichkeit offen eine Härtefalleinwand gegen die Zahlung der Abgabe zu stellen. Im Falle eines Einwands wird unter Einbezug von Unternehmensleitung und

insbesondere des Betriebsrats erörtert, ob alle Möglichkeiten der Vermeidung des Stellenabbaus genutzt wurden und der Antrag daraufhin entschieden.

Wenn ein Unternehmen zudem nachweislich nicht über die liquiden Mittel verfügt, um die Abgaben zu entrichten, könne diese entweder gestundet und über einen längeren Zeitraum in Raten abbezahlt werden. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass bestehende Arbeitsplätze gefährdet werden oder gar eine Insolvenz eintritt.

Welche Unternehmen müssen eine Infrastrukturabgabe leisten?

Zur erstmaligen Entrichtung der Abgabe sind alle Unternehmen verpflichtet, die in Baden-Württemberg zum Stichtag 50 oder mehr Personen beschäftigen. Unternehmen müssen den Landesbehörden Beendigungen von Arbeitsverhältnissen melden.

Darf das Land Baden-Württemberg diese Abgabe erheben?

Auf Bundesebene gibt es keine vergleichbare Regelung. Die Zuständigkeit der Länder nach Art. 74 Nr.11 GG (Recht der Wirtschaft) bleibt daher erhalten.